

# ZH\_OBERGERICHT PS250184 vom 16. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250184](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250184)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250184 du 16 juillet 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250184 del 16 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 17

Juni 2025 aufzuheben und dem Beschwerdeführer wegen schwerer Krankheit gestützt auf Art. 61 SchKG bis zum 30. September 2025 ein Rechtsstillstand zu bewilligen. 2. Es sei der Beschwerde auch hinsichtlich der Publikumsbegehung vom Freitag, 27. Juni 2025, sowie der Zwangsversteigerung vom Mittwoch, 27. August 2025, die aufschiebende Wirkung zu erteilen." Die Vorinstanz verzichtete auf die Einholung einer Vernehmlassung des Betriebsamtes. Sie wies die Beschwerde des Beschwerdeführers sogleich mit Urteil vom 24. Juni 2025 ab (act. 8/3 = act. 7 S. 4, Dispositiv-Ziffer 1). Die Vorinstanz erhob keine Kosten und sprach keine Parteientschädigungen zu (Dispositiv-Ziffern 2-3). 2.1. Gegen das vorinstanzliche Urteil vom 24. Juni 2025 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. Juni 2025 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde an die Kammer als obere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs. Er stellt in der Beschwerde folgende Anträge (act. 2 S. 2): "1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 24. Juni 2025 aufzuheben und dem Beschwerdeführer wegen schwerer Krankheit gestützt auf Art. 61 SchKG bis zum 30. September 2025 ein Rechtsstillstand zu bewilligen.

- 3 - 2. Es sei der Beschwerde auch hinsichtlich der Publikums-Begehung vom Freitag, 27. Juni 2025, sowie der Zwangsversteigerung vom Mittwoch, 27. August 2025, die aufschiebende Wirkung zu erteilen." 2.2. Mit Verfügung vom 26. Juni 2025 wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und es wurde die Prozessleitung delegiert (act. 5). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 8/1-8). Von der Einholung einer Vernehmlassung kann abgesehen werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 3. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich auch in Verfahren, in welchen das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Untersuchungsmaxime), mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinanderzusetzen und im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach falsch ist (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-Sterchi, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.; vgl. ZR 110/2011 Nr. 80 S. 246; OGer ZH PS200050 vom 18. März 2020 E. 5 m.w.H.). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011 E. 3.4). 4.1. Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Rechtswohltat des

Rechtsstillstandes nach Art. 61 SchKG setze voraus, dass der Schuldner infolge Krankheit nicht in der Lage sei, seine Rechte im Betreibungsverfahren selber wahrzunehmen oder einen Vertreter hierfür zu bestellen. Die schwere Krankheit müsse sich somit derart auswirken, dass der Schuldner nicht in der Lage sei, die notwendigen Rechtsvorkehrungen selber zu treffen, und es ihm auch nicht möglich oder zuzumuten sei, einen Vertreter zu bestellen. Der Beschwerdeführer sei bereits seit

- 4 - Jahren schwer krank, wobei sich sein Gesundheitszustand laufend verschlechterte. Allerdings sei er nach wie vor in der Lage, seine Rechte selbst wahrzunehmen, so habe er am 11. Juni 2025 beim Betreibungsamt um Rechtsstillstand ersuchen und mittels umfangreicher Eingabe rechtzeitig Beschwerde erheben können. Dem Beschwerdeführer sei bereits hinreichend bekannt, dass er zur Bestellung eines Vertreters oder allenfalls zur Anrufung der Erwachsenenschutzbehörden verpflichtet sei, sollte sich sein Gesundheitszustand weiter verschlechtern und sollte er seine Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem laufenden Betreibungsverfahren nicht mehr selber besorgen können (act. 7 S. 3). 4.2. Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz halte in unzutreffender Weise fest, dass sich eine schwere Krankheit so auswirken müsse, dass der Schuldner nicht in der Lage sei, die notwendigen Rechtsvorkehrungen selbst zu treffen, und es ihm auch nicht möglich oder zuzumuten sei, einen Vertreter zu bestellen. Der Beschwerdeführer stellt sich unter Anrufung einer älteren bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vom 26. Februar 1932) auf den Standpunkt, dass der Rechtsstillstand nicht nur zu bewilligen sei, wenn der Schuldner ausserstande sei, einen Vertreter zu bestimmen, sondern auch dann, wenn er verdienstlos sei. Er habe Mitte 2018 noch keine Einträge im Betreibungsregister gehabt. Letzteres sei nunmehr auf vier Seiten angewachsen. Die natürliche Vermutung spreche dafür, dass der Einbruch seiner Verdienstmöglichkeit ursächlich für die Schuldennahme gewesen sei. Aus BGE 105 III 101 E. 3-5 gehe hervor, dass ein Rechtstillstand auch zu bewilligen sei, falls die Krankheit des Schuldners die Verdienstmöglichkeiten schmälere, die Schulden aber auf andere Gründe zurückzuführen seien. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe wiederholt darauf hingewiesen, dass er sich aus finanziellen Gründen keinen Vertreter leisten könne. Auch habe die Vorinstanz übersehen, dass er als Grund für den verlangten Rechtsstillstand nicht die immer noch (bei ihm) vorhandene Tumorerkrankung genannt habe, sondern eine kürzlich festgestellte koronare Herzerkrankung mit Angina Pectoris sowie eine hypertensive Herzerkrankung. Aus dem Bericht, welcher sich bei den Akten des Betreibungsamtes befinde, ergebe sich, dass er sich einem baldigen Eingriff stellen müsse. Darüber hinaus sei bei ihm am 4. Juni 2025 eine

- 5 - schwere Depression konstatiert worden, welche eine ärztliche Behandlung erfordere (act. 2 S. 3). 4.3.1. Nach Art. 61 SchKG kann das Betreibungsamt bei schwerer Krankheit des Schuldners einen Rechtsstillstand gewähren. Der Schuldner hat somit keinen Anspruch auf einen Rechtsstillstand. Auch darf nicht ein dauernder Rechtsstillstand angeordnet werden, sondern die Betreibungshandlungen sind nur für eine bestimmte Zeit einzustellen. Dies gilt auch bei chronischer Krankheit. Ein Rechtsstillstand kommt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung einerseits in Frage, wenn der Schuldner infolge schwerer Erkrankung seine Interessen (im Vollstreckungsverfahren) nicht wahrnehmen und auch keinen Vertreter bestellen kann. Nach älteren bundesgerichtlichen Entscheiden ist die Gewährung eines Rechtstillstandes andererseits – aus Gründen der Menschlichkeit – auch dann möglich, wenn der Schuldner auf den Arbeitserwerb angewiesen und er wegen

der Krank- heit verdienstlos ist. Die bestehende Zahlungsunfähigkeit muss jedoch auf den Abbruch der Arbeit infolge Krankheit zurückzuführen sein. Die Zahlungsunfähig- keit allein rechtfertigt die Gewährung des Rechtsstillstandes gemäss Bundesge- richt nicht (BGer 5A\_344/2016 vom 13. Juli 2016 E. 2.3.1. m.w.H. auf BGE 58 III 18, BGE 74 III 37 und BGE 105 III 101). 4.3.2. Es ist nicht erkennbar, was der Beschwerdeführer aus seinem Vorbringen für sich ableiten möchte, dass er der Vorinstanz als Grund für den Rechtsstillstand nicht die Tumorerkrankung, sondern seine Herzerkrankung sowie Depression ge- nannt habe. Die Vorinstanz stellte nicht in Abrede, dass beim Beschwerdeführer eine schwere Krankheit im Sinne von Art. 61 SchKG vorliegt. Der Rechtsstillstand muss aber aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt erscheinen. Dazu hat sich – wie die Vorinstanz richtig erwo- gen – die schwere Krankheit zusätzlich derart auszuwirken, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, die notwendigen Rechts- vorkehrungen selbst zu treffen und ihm die Bestellung eines Vertreters nicht mög- lich oder zuzumuten ist. Kann der Schuldner seine Rechte hingegen (noch) selbst wahrnehmen, gibt es trotz schwerer Krankheit keinen Anlass für die Gewährung des Rechtsstillstandes. Von Letzterem ging die Vorinstanz (aufgrund der Einga-

- 6 - ben des Beschwerdeführers) aus und dem hält der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nichts Konkretes entgegen. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, er könne sich keinen Vertreter leisten, ist der Vollständigkeit halber anzufügen, dass (im Falle des künftigen eigenen Un- vermögens zur Wahrung der Rechte im Betreibungsverfahren) der zu bestellende Vertreter kein Rechtsanwalt sein muss. Eine (gewillkürte) Vertretung wäre auch etwa durch die Ehefrau, einen Verwandten, Bekannten oder Vertrauten des Be- schwerdeführers möglich. Ein Schuldner kann nicht mit der Begründung, er ver- füge nicht über die finanziellen Mittel für den Anwalt, einen Rechtsstillstand ver- langen (vgl. BSK SchKG I-Schmid/Bauer, 3. Aufl. 2021, Art. 61 N 6 f.). Die Aus- führungen des Beschwerdeführers zielen damit ins Leere. Die Vorinstanz verwies zudem in zutreffender Weise darauf, dass (bei fehlender Urteils- resp. Handlungs- fähigkeit) auch die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters durch die Erwachse- nenschutzbehörde in Frage kommen würde. 4.3.3. Der Beschwerdeführer berief sich schon vor Vorinstanz auf eine ältere bundesgerichtliche Rechtsprechung (vom 26. Februar 1932; gemeint wohl BGE 58 III 18) und er führte aus, der Rechtsstillstand sei auch zu bewilligen "falls er verdienstlos" sei. Er erklärte in diesem Zusammenhang weiter, dass er Rentner sei und lediglich eine AHV-Rente beziehe, weshalb er finanziell nicht in der Lage sei, sich einen fachkundigen Vertreter zu leisten (act. 8/1 S. 3). Er sprach weiter davon, dass seine Krankheit auch die starke Zunahme der Schulden seit der Mitte des Jahres 2018 "erkläre" (act. 8/1 S. 4). Damit begründete der Beschwerdeführer zum einen vor Vorinstanz, weshalb er der Ansicht war, dass er selber keinen Vertreter bestellen könne. Darauf kommt es vorliegend – wie vorstehend ausgeführt (vgl. oben Erw. 4.3.2.) – jedoch nicht an. Zum anderen machte der Beschwerdeführer geltend, seine Krankheit sei mit- ursächlich für seine Betreibungen. Er sprach von einer "Zunahme" und nicht von einer "Entstehung" der Schulden durch seine Krankheit. Insbesondere behauptete der Beschwerdeführer damit in seiner Beschwerde an die Vorinstanz noch nicht, dass er Mitte 2018 noch keine Einträge im Betreibungsregister gehabt habe, die- ses auf vier Seiten angewachsen sei und der Einbruch seiner Verdienstmöglich-

- 7 - keit ursächlich für die Schuldenzunahme gewesen sei. Diese (ergänzenden) tat- sächlichen Ausführungen bringt der Beschwerdeführer erstmals in der Be- schwerde an die

Kammer vor. Es handelt sich um neue Tatsachenbehauptungen, mit welchen der Beschwerdeführer vorliegend ausgeschlossen ist (vgl. oben Erw. 3.). Im Übrigen blieben die genannten Behauptungen des Beschwerdeführers vor Vorinstanz (wie auch vor der Kammer) gänzlich unbelegt. Schliesslich ist noch anzufügen, dass den vom Beschwerdeführer genannten Bundesgerichtsentscheidungen andere Sachverhalte zugrunde lagen. Der Beschwerdeführer wird Mitte August 70 Jahre alt und er gibt selber an, dass er Rentner sei und eine AHV-Rente beziehe. Es ist damit nicht erkennbar, dass eine Situation vorläge, in der er auf den Arbeitserwerb angewiesen und wegen der Krankheit verdienstlos wäre. Die vom Beschwerdeführer angerufene (alte) bundesgerichtliche Rechtsprechung erweist sich damit – sofern sie in der heutigen Zeit überhaupt noch angemessen und anwendbar ist (vgl. dies hinterfragend auch BGer 5A\_344/2016 vom 13. Juli 2016 E. 2.3.1.) – von vornherein als nicht einschlägig. 4.4. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit seinen Argumenten in der Beschwerde nicht durchdringt. Es gelingt ihm nicht aufzuzeigen, dass der Vorinstanz eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung und/oder unrichtige Rechtsanwendung vorgeworfen werden könnte, indem sie die Entscheidung des Betreibungsamtes stützte, dass kein Rechtsstillstand nach Art. 61 SchKG zu gewähren sei. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. 5. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Eine Parteientschädigung darf in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 8 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.